

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen
der Gemeinde Obernheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Ungermann

und

der Stadt Albstadt,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Jürgen Gneveckow

wird aufgrund § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtlich Vereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) vom 28.06.1974 haben die Stadt Meßstetten sowie die Gemeinden Nusplingen und Obernheim vereinbart, dass die in § 61 Abs. 3 Nr. 4 GemO gesetzlich festgelegten Erledigungsaufgaben der Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte für die Gemeinden Nusplingen und Obernheim nicht von der erfüllenden Gemeinde (Stadt Meßstetten), sondern von der jeweiligen Gemeinde selber wahrgenommen werden. Die hierzu erforderliche Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde vom Landratsamt Zollernalbkreis mit Verfügung vom 01.07.1974 erteilt. Seither werden die gesamten Aufgaben des Finanzwesens eigenständig von der Gemeinde Obernheim besorgt.

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung kommt deshalb zustande, weil die Gemeinde Obernheim die in § 1 der Vereinbarung genannten Aufgaben nicht mehr eigenständig erledigen kann. Die Stadt Meßstetten ist als erfüllende Gemeinde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft nicht in der Lage, diese Aufgaben zu übernehmen. Da die Stadt Albstadt bereit ist, diese Aufgaben für die Gemeinde Obernheim zu übernehmen, wird im gemeinsamen Einvernehmen nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Obernheim überträgt entsprechend § 94 Gemeindeordnung (GemO) die Wahrnehmung ihrer Kassengeschäfte ab 01.01.2015 (Haushaltsjahr 2015) auf die Stadt Albstadt.

(2) Die Stadt Albstadt übernimmt für die Gemeinde Obernheim folgende Kassengeschäfte:

- Annahme der Einnahmen und Leistung der Ausgaben (§ 1 Abs.1 Nr. 1 GemKVO)
- Verwaltung der Kassenmittel (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GemKVO)
- Buchführung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 GemKVO)
- Ermittlung des Jahresergebnisses nach § 49 Abs. 3 GemHVO
- Aufstellung der Finanzrechnung nach § 50 GemHVO
- Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GemKVO)
- Festsetzung von Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Zinsen und Säumniszuschlägen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GemKVO)
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Zinsen und Säumniszuschlägen bis zu einer Höhe von 50 EUR im Einzelfall.

Die Stadt Albstadt gewährleistet die ordnungsgemäße Erledigung, soweit dies mit der eingesetzten Software der Firma SAP technisch möglich ist.

(3) Die Zuständigkeit für die Erteilung der Kassenanordnungen verbleibt beim Bürgermeister der Gemeinde Obernheim bzw. bei den von ihm beauftragten Stellen der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister der Gemeinde Obernheim teilt der Stadt Albstadt die Anordnungsbefugten mit.

§ 2

Kostenbeteiligung

Die Gemeinde Obernheim leistet an die Stadt Albstadt für die Besorgung der übertragenen Kassengeschäfte im Haushaltsjahr 2015 eine Zahlung i.H.v. 25.300 EUR, fällig am 01.07.2015.

Grundlage ist die Kalkulation des Jahres 2013. Diese Zahlung wird jährlich, erstmals zum 01.01.2016, angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die Veränderung des Verbraucherpreisindex Baden-Württemberg des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg (Dezember Vorjahr zu Dezember Vor-Vorjahr).

Es ist eine Abschlagszahlung zum 01.07. des laufenden Jahres zu entrichten, die Schlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Endabrechnung fällig.

§ 3

Haftung

Die Stadt Albstadt haftet für etwaige Schäden, die durch Mängel bei der Besorgung der Kassengeschäfte der Gemeinde Obernheim entstehen.

Von der Haftung ausgeschlossen sind Schäden, an deren Entstehung die Stadt Albstadt kein Verschulden trifft, insbesondere bei Vorliegen technischer Probleme mit Software, Hardware und Datenleitungen oder bei Mängeln, die von Mitarbeitern des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen Ulm verursacht werden.

§ 4

Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Entschädigung

- (1) Die Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 GKZ auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist frühestens zum 31.12.2017 und danach mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Jahresende möglich.
- (2) Eine Kündigung kann nur aus einem wichtigen Grund, z.B. Unwirtschaftlichkeit, erfolgen. Im Übrigen ist eine Aufhebung des Vertrags im beiderseitigen Einvernehmen möglich.
- (3) Die jährliche Kostenbeteiligung nach § 2 ist letztmals für das Jahr zu entrichten, in dem die Kündigung oder die Aufhebung des Vertrages wirksam wird. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Entschädigung für Kosten, die aufgrund dieser Vereinbarung oder im Vertrauen auf den Fortbestand dieser Vereinbarung entstanden sind.

§ 5

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Beschreiten des Rechtsweges das Regierungspräsidium Tübingen zur Schlichtung angerufen werden.

§ 6

Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird nach ihrer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen als hierfür zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Für die öffentlichen Bekanntmachungen sind die Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Obernheim und der Stadt Albstadt maßgebend.

Für die Gemeinde Obernheim

Für die Stadt Albstadt

Obernheim, 13. Oktober 2014

Albstadt, 13. Oktober 2014



Josef Ungermann



Dr. Jürgen Gneveckow

Gemeinderatsbeschluss vom
01. Oktober 2014

Gemeinderatsbeschluss vom
02. Oktober 2014